



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 800.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: eigene Kinder sowie Stief- und Pflegekinder.

Die Zulagenberechtigung erlischt mit der Verheiratung eines Kindes.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf die volle Zulage, sofern sie in ihrem Arbeitsbereich während mindestens 50 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig sind.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis zu der tatsächlichen Arbeitszeit gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
SZ	370.100 Gesetz über die Familienzulagen vom 17.04.02	5